



Trollblumenwiese bei Taupadel im Frühling 2020

**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
schöne Pfingstfeiertage und weiterhin viel Gesundheit!**

Ihre Bürgermeister

Johann Waschnewski
Stadt Bürgel

Heike Langrock
Gemeinde Graitschen

Bärbel Bauer
Gemeinde Nausnitz

Daniel Voigt
Gemeinde Poxdorf



Amts- und Sprechtage

Stadtverwaltung Bürgel

Am Markt 1

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Internet:	www.stadt-buergel.de

Tel.-Nummern:

Zentrale	4910
Bürgermeister	49112
E-Mail: info@stadt-buergel.de	

Hauptamt	49112
Einwohnermeldeamt/Standesamt	49114

Leiter Bauamt	49131
Sicherheit und Ordnung	49132
Wohnungswirtschaft	49134
Liegenschaften	49135

Leiter Finanzen	49121
Buchhaltung/Kasse	49122
Buchhaltung	49123
Steuern/Buchhaltung	49124
Personal/Versicherung	49125

Datenschutzbeauftragter	49112
Fax	22253

Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen

Öffnungszeiten des Keramik-Museums

Am Kirchplatz 2, 07616 Bürgel

Dienstag - Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr
(Führungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.)	
Tel.	036692/37333
Fax	036692/37334

E-Mail: post@keramik-museum-buergel.de
 Internetseite: www.keramik-museum-buergel.de

Museum „Zinsspeicher“ Thalbürgel

Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag	9:30 - 13:00 Uhr
Vom 15. April bis 15. Oktober	
am Samstag	14:00 - 17:00 Uhr
Auf Voranmeldung sind Besichtigungen und Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.	
Tel.:	036692/20072

Internet: www.museum-zinsspeicher-thalbuergel.de

Stadtbücherei

im Rathaus Bürgel, Am Markt 1, Raum 6

immer am letzten Donnerstag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

Kindertagesstätte der Töpferstadt Bürgel

in Trägerschaft des IFAP e. V.

Montessori-Kinderhaus „Sausewind“

In den Satteln 13, 07616 Bürgel

Öffnungszeiten:

täglich	von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon:	036692/36295
Fax:	036692/36296

E-Mail: mkh-buergel@ifap-apolda.de
 Internet: www.ifap-apolda.de

Bürgermeistersprechstunden in den Ortsteilen

1. Beulbar - Ilmsdorf - Gerega

siehe ortsübliche Bekanntmachung

2. Hetzdorf

jeden ersten Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

3. Hohendorf - Nischwitz - Göritzberg

nach Terminvereinbarung

4. Droschka - Silbertal

jeden 1. Montag im Monat 19.00 - 20.00 Uhr

im Speiseraum der Agrargenossenschaft Droschka

5. Rodigast - Lucka

nach Terminvereinbarung

6. Taupadel

nach Terminvereinbarung

7. Thalbürgel/Gniebsdorf

jeden 1. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde in den Gemeinden

Graitschen

jeden Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr

Poxdorf

jeden Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Nausnitz

jeden zweiten Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Erfüllende Gemeinde Bürgel

Amtssitz: Am Markt 1, 07616 Bürgel

Tel.: 036692/49112

Fax: 036692/22253

Sprechtag des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Terminvereinbarung bitte mit der Betriebsführung:

Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf

Telefon: 036601/578-0

Telefax: 036601/578-99

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Stromstörung: Telefon 03641 688-888.

Unser Havarie-Dienst ist 24 Stunden für Sie da!

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck.

Kontaktdaten Polizeiinspektion Stadtroda

Gustav-Herrmann-Straße 36

07646 Stadtroda

Tel.-Nr. 036428/640

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Bürgel

Dienstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Tel.-Nr. 036692/36341

Mobil: 0173/3017925

Allgemeine Sprechzeiten des

Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag 08.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Abweichende Sprechzeiten:

Bauordnungsamt

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Jugendamt / Sozialamt

Montag nach vorheriger Vereinbarung

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Freitag nach vorheriger Vereinbarung

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

Die einheitliche Behördennummer - 115

Servicestelle für Verwaltungsfragen aller Art

erreichbar von 8 - 18 Uhr

weitere Informationen unter www.115.de

Öffnungszeiten des Jobcenters SHK

Hauptsitz Eisenberg, Fabrikstraße 32

Montag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch nur mit Terminvereinbarung

Donnerstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters SHK

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Hauptsitz Eisenberg 036691 49-100*

* kostenfrei

Fax: 036691-49222

E-Mail: jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de

Senioreneinrichtungen

ASPIDA - Lebenszentrum Thalbürgel

Geschäftsführer: Sebastian Thieswald

ASPIDA GmbH

Waldecker Straße 11

07616 Bürgel

Telefon: 036692-41500

Mobil: 0151-55014600

Fax: 036692-41555

E-Mail: info-thalbuergel@aspida.deInternet: www.aspida.de

Köber - Die Komfortwohnanlage für Senioren

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 4030

Telefax: 036692 35567

E-Mail: info@koeber-seniorenwohnen.deInternet: www.koeber-seniorenwohnen.de

Köber - Die mobile Krankenpflege

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 20673

Telefax: 036692 35567

Postagentur

Postfiliale Bürgel

07616 Bürgel, Eisenberger Straße 3

Öffnungszeiten

Montag 10:00 - 13:00 Uhr

Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 10:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Samstag 10:00 - 13:00 Uhr

Bezirksschornsteinfegermeister

für die Stadt Bürgel und ihre Ortsteile sowie für Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Herr Matthias Schupfner

Schornsteinfegermeister

Nordstr. 1

07616 Bürgel

Tel. 09681/918687

Fax: 09681/400547

Mobil: 0151/22312052

Email: schornsteinfeger-schupfner@t-online.de

Bei allen Anfragen ist Herr Schupfner vorzugsweise unter o.g. Mobilnummer in der Zeit von Mo. - Fr. von 07.00 - 17.00 Uhr erreichbar.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle

Werner-Seelenbinder-Str. 31

07629 Hermsdorf

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 036601-25303

Fax: 036601-25306

e-Mail: beratung@awo-shk

Weitere Informationen finden Sie unter

www.awo-shk.de/Schuldnerberatung

Bereitschaftsdienste

Notdienste / Bereitschaftsdienste

Feuerwehr/Notarzt 112

Polizei 110

Giftnotruf 0361 730730

Frauen in Not 0800 8818801

Kinder in Not 0800 1110333

Telefonseelsorge 0800 1110111

Ärztlicher Notdienst 116117

Zentrale Leitstelle Jena Ärztebereitschaft 03641 597-632

Anmeldung Krankentransport/Zentrale Leitstelle 03641 597-630

Auskünfte/Havarien/Zentrale Leitstelle 03641 597-620

Zahnärztlicher Notdienst 0180 5908077

Apothekenbereitschaftsdienst

Brunnenapotheke Bürgel

Am Markt 13, Telefon 036692-22288

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Mo, Die, Do, Fr. 14.30 - 18:00 Uhr

Samstag 08:30 - 11:30 Uhr

Dienstag 02.06.20, 08.00 Uhr bis Mittwoch 03.06.20, 08.00 Uhr

Samstag 13.06.20, 08.00 Uhr bis Sonntag 14.06.20, 08.00 Uhr

Mittwoch 24.06.20, 08.00 Uhr bis Donnerstag 25.06.20, 08.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Erfüllende Gemeinde

Thüringer Verordnung

zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) Vom 12. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2

Kontaktbeschränkungen bei Personenmehrheiten

(1) Personenmehrheiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Zusammenkünften jeder Art, sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- für Personenmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2,
- in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstiger Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- bei der Ausübung beruflicher und amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Mitwirkung in Mitarbeitervertretungen sowie Gewerkschaften und Berufsverbänden,
- bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Nutzung von Kraftfahrzeugen,
- für Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden nach dem Thüringer Kommunalrecht sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Thüringer Kommunalwahlrecht, insbesondere Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
- für Gruppen aus Einrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sowie für weitere gruppenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach Maßgabe der jeweiligen einrichtungsbezogenen geregelten Gruppengrößen auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Satz 1 Nr. 2 bis 6 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen ordnungsgemäßer Betätigung möglich und zumutbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen nach Anzeige infektionsschutzrechtlich zulässig, sofern die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 eingehalten werden. Satz 1 gilt für Versammlungen unter freiem Himmel entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personenmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unberührt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Zusammenkünfte oder Begegnungen, die religiösen Zwecken dienen, einschließlich religiösen und nicht religiösen Trauerfeiern und Eheschließungen, mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist.

(5) Öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen, die insbesondere nach ihrem Gesamtprägnanz, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl, der Struktur und der Zusammensetzung der zu erwartenden Teilnehmer oder den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten.

(6) Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb im Innenbereich entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht mehr auf.

§ 3

Allgemeine Infektionsschutzregeln

(1) Bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten aller Art sind die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste. Ziele der Schutzvorschriften sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

(2) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregeln nach Absatz 1 ist Folgendes durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder die von ihr Beauftragten sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
5. die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts.

§ 4

Besondere Infektionsschutzregeln

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 muss die jeweils verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder die von ihr Beauftragten in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr, insbesondere in Geschäften des Einzel- und Großhandels und vergleichbaren Einrichtungen,

1. sicherstellen, dass anwesende Personen über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden, sowie dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
2. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, unterbinden,
3. in Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
4. die Beachtung der Infektionsschutzregeln nach Nummer 2 und § 3 durch die anwesenden Personen ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

§ 5

Infektionsschutzkonzepte

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept), in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 konkretisiert und dokumentiert werden; bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ist ein Dauerinfektionsschutzkonzept ausreichend. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach

Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).

(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die verantwortliche Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 2,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

(4) Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte bleiben den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Abstimmung mit dem für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen Ministerium vorbehalten.

§ 6

Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(2) In den Räumlichkeiten von Geschäften mit Publikumsverkehr des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, sowie des Fernabsatzhandels sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

(5) Das Verbot der Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

§ 7

Kindertageseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Anwendung des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 1 IfSG weiterhin in modifizierter Form. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das für Jugend zuständige Ministerium.

(2) Grundsätzlich entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 18. Mai 2020 in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden darüber, wann die einzelnen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb, an dem alle Kinder gleichberechtigt teilnehmen, übergehen.

Sofern Kindertageseinrichtungen, in eigener Verantwortung, beginnend mit dem 18. Mai 2020 auf den eingeschränkten Regelbetrieb umstellen wollen, ist diesem Wunsch durch die Träger zu entsprechen.

Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung endet die Notbetreuung für Kinder dieser Kindertageseinrichtung. Spätestens ab dem 15. Juni 2020 müssen alle Kindertageseinrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen haben.

(3) Der Betrieb einzelner Kindertageseinrichtungen kann auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

§ 8

Schulen, weitere Einrichtungen nach § 33 IfSG, Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung

(1) Unter Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Halbsatz 2 Nr. 3 IfSG führen die Schulen den Schulbetrieb in modifizierter Form und unter Beachtung der Hygienevorgaben fort, die landesweit einheitlich für die Schulen gelten. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen dabei in jeder geeigneten Form.

(2) Der modifizierte Präsenzunterricht wird schrittweise auf zusätzliche Schülergruppen ausgeweitet. Spätestens ab dem 2. Juni 2020 sind alle

Schüler in den modifizierten Präsenzunterricht einzubeziehen. Über die konkreten Erweiterungsschritte nach Satz 1 entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Schulträgern unter Berücksichtigung des Konzepts des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(3) Über die Ausgestaltung des Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht, die Organisation der Abläufe in der Schule und die Unterrichtsinhalte entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung und soweit erforderlich in Abstimmung mit den zuständigen Schulträgern. Dabei beachten Schulleitungen und Schulträger die Vorgaben des für Bildung zuständigen Ministeriums und die Auflagen der weiteren zuständigen Behörden.

(4) Eine Notbetreuung findet für die Zeiten, in denen die berechtigten Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten an den Schulen weiter statt. Der reguläre Hortbetrieb bleibt ausgesetzt. Die Einzelheiten nach Satz 1 legt das für Bildung zuständige Ministerium fest.

(5) Der Betrieb einzelner Schulen wird auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts beschränkt oder ausgesetzt, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Schutzmaßnahme erfordert.

(6) Ab dem 25. Mai 2020 dürfen Bildungseinrichtungen und Bildungszentren für alle Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie ausbildungs- und integrationsbegleitende Maßnahmen öffnen. Bis zum Ablauf des 24. Mai 2020 gelten § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 bis 3b und § 8 Abs. 1e der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-EindämmVO) vom 18. April 2020 (GVBl. S. 135) in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung.

§ 9

Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung sind grundsätzlich untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich ein zu registrierender Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig. Besuche sind generell unzulässig

1. durch Personen unter 16 Jahren,
2. durch Personen mit Atemwegsinfektionen,
3. durch Personen nach § 11 Abs. 1 oder
4. sofern es in der betreffenden Einrichtung oder der jeweiligen besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen ein aktuelles und aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen weitere Ausnahmen zulassen. Diese sind für den Fall, dass es sich um eine Einrichtung nach § 2 ThürWTG handelt, zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen; die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten.

(3) Für die stationären Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde von der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(4) Einrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 haben über die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 hinaus solche Maßnahmen zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19-Erkrankung oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal weiterhin hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19-Erkrankung oder den Verdacht hierauf zu schulen. Die Rückkehr vom Schwerpunktbetrieb nach Satz 3 zum Regelbetrieb wird in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr zur Regelversorgung im Krankenhausbereich durch die für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige oberste Landesbehörde geregelt.

§ 10

Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen auf freiwilliger Basis unter folgenden Maßgaben betreten werden:

1. Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5, das die Besonderheiten der Angebote berücksichtigt und unter Hinzuziehung von externem Sachverstand, insbesondere von Fachärzten für Krankenhaushygiene oder Arbeitsmedizin, sowie unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ erarbeitet wird,
2. Trennung der beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Wohnformen sowohl zwischen den Bewohnern, die innerhalb und außerhalb der besonderen Wohnformen leben, als auch zwischen den Bewohnern, die in örtlich verschiedenen besonderen Wohnformen leben,
3. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wenn der Mindestabstand technisch oder organisatorisch nicht eingehalten werden kann, insbesondere durch durchsichtige Absperrungen in Form von Schutzwänden oder Schutzscheiben,
4. Beförderung der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der erforderlichen besonderen Maßnahmen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5, insbesondere die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder von Schutzwänden, Desinfektion oder Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im Beförderungsmittel mit der Maßgabe, dass der Fahrdienstleister die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht, nicht betreten werden.

(3) Alle Formen von Förderbereichen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(4) Von den Betretungsverboten nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, wenn sie eine Betreuung während des Tages benötigen und ihre Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(5) Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen können von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien auf freiwilliger Basis unter folgenden Maßgaben in Anspruch genommen werden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend,
2. der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten und das Kind zu beschränken,
3. Förder- und Therapieeinheiten sind ausschließlich als Einzelfördermaßnahmen zu erbringen,
4. Beratungen in der Frühförderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien,
5. die Leistung darf im Elternhaus erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten für die Anreise zur oder Abreise von der Frühförderstelle auf den öffentlichen Personennahverkehr oder Fahrdienste angewiesen sind oder bei dem Kind ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht und die Leistung dringend erforderlich ist.

(6) Der Leistungserbringer hat die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 und 5 sicherzustellen.

(7) Leistungen der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII sind in angepasster Form im Rahmen des modifizierten Präsenz- und Distanzunterrichts zulässig, soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, müssen dies unverzüglich dem für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts ist eine Person nach Satz 1 verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

(2) Die zuständigen Gesundheitsämter prüfen die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich und ordnen die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach

den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

(4) Für Personen nach Absatz 1 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Den akuten Personalmangel nach Satz 1 hat die Leitung der Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt vor dessen Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen sowie von Dienstleistungen und Angeboten

(1) Die nach den Bestimmungen der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung geschlossenen Einrichtungen, Angebote und Betriebe können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 öffnen, soweit die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 beachtet werden.

(2) Ab dem 15. Mai 2020

1. können Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung für den Publikumsverkehr öffnen,
2. sind Übernachtungsangebote von Beherbergungen zu touristischen Zwecken im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung zulässig.

(3) Ab dem 1. Juni 2020 können öffnen:

1. Fitnessstudios,
2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen, Thermen und Gradierwerke, soweit jeweils unter freiem Himmel,
3. Vereine, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Nr. 3 ist der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport einschließlich der Spezialeinheiten für den Sport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzeptes des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich; Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5 Nr. 2 bleiben unberührt. Davon umfasst sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen, Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung, Arbeitseinsätze auf oder in Sportanlagen sowie Vereins- oder Verbandsversammlungen. Unterstützung bei der Umsetzung erfolgt durch den Landessportbund Thüringen e.V., die jeweiligen Landesfachverbände sowie den Olympiastützpunkt Thüringen. Die jeweils verantwortliche Person muss die Vorgaben nach Satz 1 und 2 sowie die allgemeinen Infektionsschutzregeln beachten sowie deren Einhaltung sicherstellen.

(5) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten:

1. Konzerthäuser, Orchester- und Theateraufführungen und Kinos, soweit in geschlossenen Räumen,
2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, soweit in geschlossenen Räumen,
3. Saunen und Thermen, soweit in geschlossenen Räumen,
4. Tanzlustbarkeiten und Diskotheken,
5. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote,
6. Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in geschlossenen Räumen,
7. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
8. Mehrgenerationenhäuser sowie offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros. Reisebusveranstaltungen sind untersagt.

§ 13

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

(1) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von dieser Verordnung bleiben unberührt.

(2) Überschreitet die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreis-

freien Stadt, sind stets weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der zuständigen Behörde nach Abstimmung mit den Fachaufsichtsbehörden für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder mit anderen Person im öffentlichen oder nicht öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 als verantwortliche Person eine Versammlung ohne vorherige Anzeige oder ohne Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 ausrichtet oder durchführt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 3 Satz 3 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 als verantwortliche Person die allgemeinen Infektionsschutzregeln nicht einhält oder umsetzt oder die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 im Einzelnen aufgeführten Infektionsschutzregeln nicht sicherstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die zusätzlichen Infektionsschutzregeln nicht sicherstellt,
5. entgegen § 4 als verantwortliche Person die besonderen Infektionsschutzregeln nicht einhält oder die in § 4 im Einzelnen aufgeführten Infektionsschutzregeln nicht sicherstellt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 als verantwortliche Person ein Infektionsschutzkonzept nicht schriftlich erstellt hat, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann,
7. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 keine oder keine dem § 6 Abs. 4 Satz 1 entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung verwendet,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine in § 9 Abs. 1 genannte Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen besucht und keine Ausnahme vorliegt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 als ausgeschlossene Person eine in § 9 Abs. 1 genannte Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen besucht,
10. entgegen § 9 Abs. 2 oder 4 die jeweils vorgeschriebenen Dokumentationspflichten, Konzepte und Vorlagen oder Aufbewahrung nach § 9 Abs. 2 bis 4 nicht erfüllt oder nicht sicherstellt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 geschützte Werkstätten ohne Befugnis betritt,
12. entgegen § 10 Abs. 2 besonders geschützte Bereiche ohne Befugnis betritt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 vorliegt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 besonders geschützte Förderbereiche ohne Befugnis betritt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 vorliegt,
14. entgegen § 10 Abs. 5 Nr. 1 als verantwortliche Person ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht schriftlich erstellt hat, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann,
15. entgegen § 10 Abs. 5 Nr. 3 als Leistungserbringer Förder- oder Therapieeinheiten nicht als Einzelfördermaßnahmen erbringt,
16. entgegen § 10 Abs. 6 als Leistungserbringer die Verpflichtungen hinsichtlich eines Infektionsschutzkonzepts nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, hinsichtlich der gebotenen Trennung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, hinsichtlich des Mindestabstandes und der erforderlichen ergänzenden Infektionsschutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, hinsichtlich der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, hinsichtlich der Gewährleistung des Betretungsverbot nach § 10 Abs. 2 und hinsichtlich der Gewährleistung des Betretungsverbot nach § 10 Abs. 3 nicht sicherstellt und jeweils keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 vorliegt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Kontakt mit einer infizierten Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 sich im vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft aufhält oder Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
19. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 als Mitglied der Leitung einer Einrichtung einen ansteckungsverdächtigen Mitarbeiter ohne Genehmigung des Gesundheitsamts in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 3 oder 4 Satz 1 beschäftigt oder dessen Anwesenheit in einer Einrichtung entgegen dessen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 duldet,
20. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 bislang geschlossene Einrichtungen, Angebote oder Betriebe öffnet oder vorzeitig öffnet,
21. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 als verantwortliche Person den Sportbetrieb öffnet oder durchführt und dabei die vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln nicht einhält,

22. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 als verantwortliche Person Lehrgänge, Arbeitseinsätze oder Vereins- oder Verbandsversammlungen durchführt und dabei die vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln nicht einhält,
23. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 als verantwortliche Person die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Konzepts der obersten Landesbehörde nicht beachtet,
24. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 an einer Vereins- oder Verbandsversammlung teilnimmt und dabei die vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln nicht einhält oder
25. entgegen § 12 Abs. 5 geschlossen zu haltende Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt oder weiterführt.

§ 15

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 16

Geltungsvorbehalte

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

(2) Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

§ 17

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 18

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. S. 149), außer Kraft.

Erfurt, den 12.05.2020

Heike Werner

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gibt folgende Eintragung eines Bodendenkmals in das Denkmalbuch des Freistaats Thüringen bekannt, die betroffenen privaten Grundstückseigentümer wurden persönlich informiert. Das Bodendenkmal befindet sich in der Nähe der S-Kurve der außerörtlichen Zufahrtsstraße zum Wohngebiet „Auf der Zense“:

Benachrichtigung der Eigentümer von Bodendenkmalen gem. § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz ThürDSchG (Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale, Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2005 (GVBl. Nr. 16, S. 359)

Objekt: Wasserburg, Klostervorwerk „Die Karthause“

Stadt bzw. Gemeinde / Landkreis: Bürgel, Stadt/ Saale-Holzland-Kreis
Gemarkung / Flur / Fl.-St.-Nr.: Gemarkung Thalbürgel / Flur 5 / Flurstück(e) 422, 391, 392, 393

Kurze fachliche Information: mittelalterliches Burgareal von ca. 0,35 ha, ehemals umschlossen von ringförmigem Wassergraben von 80-90m Durchmesser; vermutlich war Anlage Groitzscher Besitz; nach Übergang in Thalbürgeler Klosterbesitz von Mönchen als Wirtschaftshof und Vorwerk genutzt.

Der Freistaat Thüringen ist reich an Zeugnissen erdgeschichtlicher Entwicklung und menschlicher Geschichte.

Alle uns überlieferten Denkmale genießen als unwiederbringliche Kulturschätze und einzigartige Quellen der Geschichte unseres Landes öffentlichen Interesse und daher besonderen gesetzlichen Schutz.

Dazu gehören laut § 2 Abs. 7 ThürDSchG auch Bodendenkmale als „bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.“

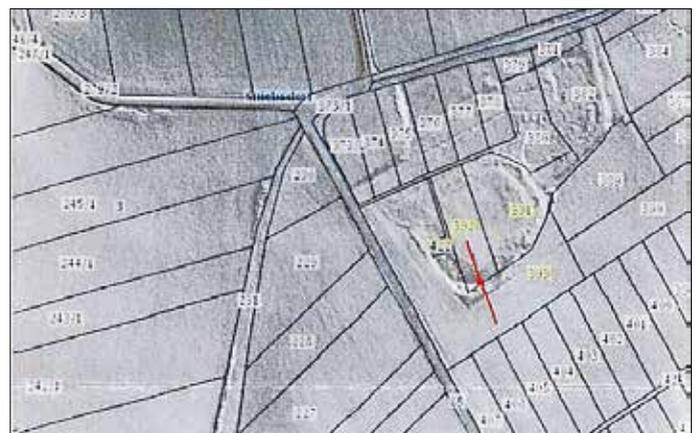
§ 4 Abs. 1 ThürDSchG fordert die Eintragung solcher Objekte in ein öffentliches Verzeichnis, das Denkmalbuch.

Jedoch besteht der Schutz aller Bodendenkmale des Freistaats Thüringen auch ohne diese Eintragung kraft Gesetzes. Die Denkmaleigenschaft ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen (§ 7 Abs. 2 ThürDSchG und Denkmalförderlinie des TKM vom Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2003, S. 2682, berichtigt durch Erlass vom 08.12.2003, Thüringer Staatsanzeiger Nr.6/2004 S.376, geändert durch Erlass vom 11.10.2004, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2004, S. 2448), die Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 31 ThürDSchG in Verbindung mit den einschlägigen Steuergesetzen sowie für eine kostenlose fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, vgl. § 10 ThürDSchG.

Gemäß §§ 7 ff. ThürDSchG ergibt sich auch für die Grundstückseigentümer eine Mitverantwortung für den Schutz und die Erhaltung dieses Bodendenkmals. Schäden und Mängel bzw. zufällig auftretende Bodenfunde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde Ihres Landkreises bzw. der Stadt zu melden (Anzeigespflicht nach § 8 Abs. 1 ThürDSchG).

Nach § 13 ThürDSchG sind Veränderungen am Bodendenkmal, insbesondere natürlich dessen Beseitigung oder Verbringung an einen anderen Ort, erlaubnispflichtig und bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Erlaubnispflichtig sind jedoch schon Erdarbeiten an einer Stelle, an der sich vermutlich Bodendenkmale befinden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG). Die zuständige Denkmalschutzbehörde befindet nach Anhörung der Denkmalfachbehörde, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar, über den Antrag.

Areal mittelalterlicher Wasserburg, Thalbürgel



Stadt Bürgel

Bekanntmachung

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20.02.2020

Beschluss-Nr.	Betreff
28/20	Entwurf Haushaltssatzung, Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2020 und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadt Bürgel
29/20	Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 10.12.2019

Baumaßnahme am alten Kammergut in Gniebsdorf

durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung Eisenberg (ZWE) und Abwasserzweckverband Gleistal (AZV), Betriebsführung ZWA Hermsdorf

Entsprechend der Mitteilung des ZWE erfolgt beginnend ab dem 02.06.2020 die komplette Erneuerung der Trinkwasserleitung in Gniebsdorf, Am alten Kammergut, jeweils bis zu den Einbindepunkten an den Einmündungen zum Kirchweg. Gleichzeitig erfolgt die Erneuerung von Hausanschlüssen, wo diese noch aus Blei oder Stahl bestehen. Grund hierfür sind die jahrelang gehäuften Rohrbrüche in diesem Bereich und der Verschleiß der Altleitung. Ausführende Firma ist die Fa. Patschke, Eisenberg. Die betroffenen Anwohner wurden mit Schreiben vom 05.05.2020 vom ZWE persönlich über den Ablauf und Ansprechpartner des ZWE für weitere Fragen informiert.

Mit dem Bauende des ZWE wird der AZV entsprechend seinem Zeitplan, voraussichtlich ab 28.09.2020, den Neubau einer Abwasserdruckleitung ebenfalls in Gniebsdorf, Am alten Kammergut sowie darüber hinaus im Kirchweg bis zum letzten Grundstück am Ortsausgang Richtung B7 beginnen. Das Bauende ist mit winterlicher Unterbrechung der Arbeiten bis zum 05.03.2021 vorgesehen. Grund hierfür ist, den letzten Bereich von Gniebsdorf an die zentrale Kläranlage Graitschen anzuschließen. Der AZV führt Grundstücksbegehungen mit seinem beauftragten Ingenieurbüro durch, um mit den Anliegern grundstücksbezogene Detailfragen zu klären.

Insbesondere die Anwohner werden gebeten, sich auf mit den Baumaßnahmen einhergehende Behinderungen und Einschränkungen durch Verkehrsregelungen und Sperrungen einzustellen. Die Möglichkeit der Zufahrten zu den Grundstücken ist vor Ort mit den Baufirmen abzustimmen. Sobald die Baumaßnahmen des AZV auch den Kirchweg berühren, wird auch dort mit Behinderungen bei der Nutzung der Anbindung zur B7 zu rechnen sein. Konkrete Aussagen sind hierzu vom AZV erst mit Beginn der Maßnahme zu erwarten.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus wird berichtet

Das Rathaus der Stadtverwaltung Bürgel kann nach Terminvereinbarung betreten werden

Diese eingeschränkte Öffnungsregelung gilt bis auf Weiteres, gemäß der Thüringer Verordnung zum Infektionsschutz, um einer Verbreitung des Corona-Virus vorzubeugen.

Vorzugsweise sind wir für Ihre Anliegen telefonisch unter 036691-4910 oder per E-Mail unter info@stadt-buergel.de erreichbar, auch zur Terminvereinbarung.

Bei aller Verhältnismäßigkeit geht die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor. Mit dieser Vorsorgemaßnahme wollen wir außerdem sicherstellen, dass der Verwaltungsbetrieb aufrechterhalten bleibt.

Wir bitten um Ihr Verständnis sowie um die sorgsame Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln. Deshalb bitten wir Sie, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sowie sich am Desinfektionsspender die Hände zu desinfizieren.

Lassen Sie uns alle gemeinsam einen Beitrag leisten, um die Corona-Pandemie zu überwinden.

Bürgel, den 15.05.2020

gez. Johann Waschnewski
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Wir gratulieren im Juni

01.06.	zum 70. Geburtstag	Herrn Tänzer, Klaus OT Rodigast
04.06.	zum 85. Geburtstag	Herrn Giesel, Hans OT Thalbürgel
05.06.	zum 70. Geburtstag	Herrn Szczesny, Waldemar-Jozef OT Gniebsdorf
08.06.	zum 80. Geburtstag	Herrn Marggraf, Gerd
11.06.	zum 70. Geburtstag	Herrn Zundel, Hans-Martin OT Gniebsdorf
14.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Schwabe, Christine
15.06.	zum 85. Geburtstag	Frau Krumbholz, Margot
18.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Schuster, Edith
20.06.	zum 85. Geburtstag	Frau Göbner, Edelgard

20.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Schmidt, Brunhilde
26.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Kischke, Karin

... dem Stadtratsmitglied

Herrn Ronny Pietrzyk am 26.06. sowie

... dem Beigeordneten

Herrn Thomas Fache am 30.06. zum Geburtstag.



Sanderneuerung auf dem Spielplatz „Am Badertor“ in Bürgel



Die Zeit der Corona bedingten Sperrung des Spielplatzes „Am Badertor“ wurde genutzt, um den im Laufe der Jahre zunehmend verschmutzten und verdichteten Spielsand sowie die inzwischen verwitterte Palisadenbegrenzung zu erneuern.

Somit konnte der Spielplatz am Freitag, den 15.05.2020 mit rund 100 Tonnen neuem zertifiziertem Spielsand wieder freigegeben werden.

Wir möchten an dieser Stelle unserem Bauhof für die geleistete Arbeit danken.

Wir bitten die Kinder, Eltern aber auch Hundehalter durch entsprechendes Verhalten mitzuhelfen, dass dieser Zustand möglichst lange erhalten bleibt.

Aus dem Bauamt:

Verkauf von Brennholz

Nach Baumpflegearbeiten des Bauhofs in der Stadt Bürgel und den Ortsteilen ist Brennholz zum Verkauf und zur privaten Nutzung an Interessenten abzugeben. Die Preisfestlegung erfolgt nach Menge und Vereinbarung.

Anfragen bitten wir an die Stadtverwaltung Bürgel, Frau Hoffmann, Telefon: 036692/49134 oder E-Mail: info@stadt-buergel.de

Revitalisierung der Ölmühle (Thalbürgel) zu einem Sport-Wohnkomplex

Die Ölmühle südöstlich von Thalbürgel unterlag in ihrer Geschichte zahlreichen Veränderungen und wandelte sich über Jahrhunderte von einem Vierseitenhof zu einem Seminarhotel mit Pension. Leider erfuhr die Nutzung des Objektes, welches vielen Wanderern und Radfahrern durch die Einbindung in das Rad-Wanderwegenetz um Bürgel bekannt ist, ein schlechendes Ende. Seit vielen Jahren liegt das Objekt brach und verfällt zunehmend.



Die Firma Larasch stieß bei ihrer Suche nach einem Trainingslagerstandort für die durch sie unterstützten TOP-Athleten im Langstreckenlaufbereich auf den Standort der Ölmühle. Nach mehreren Besichtigungen mit den Athleten und einem intensiven Austausch mit der Stadt Bürgel wurde klar, dass Bürgel mit seiner geografischen Lage in der Mitte Deutschlands, den vielen abwechslungsreichen und sicheren Trainingsstrecken (Waldwege, Radwege etc.), der guten Anbindung nach Jena und nach Leipzig ans Institut für angewandte Trainingswissenschaften (IAT), sowie durch die naturnahe und ruhige Lage des Objekts ein idealer Standort für die temporäre Beherbergung von Sportlern für deren Zwischentrainingslager sein könnte.

Dabei verfeinerten Dirk Lange als Mitgründer und Geschäftsführer der Larasch GmbH zusammen mit seiner Frau Hanna Lange, ihres Zeichens Diplom Psychologin und Lauftherapeutin das Konzept für den Standort und verliebten sich selbst in diesen. Nachdem das Objekt nach langem Ringen nun durch die neuen Eigentümer erworben werden konnte, ist der Weg frei für die Revitalisierung der Ölmühle zu einem Sport-Wohnkomplex.

Dabei wird das großräumige Gebäude in den kommenden Monaten eine Reduktion der Bausubstanz erfahren. Neben der Durchführung von Trainingslagern wird das Objekt als Ferienwohnung vermietet werden. Darüber hinaus stehen die verbleibenden großen Räume weiteren Nutzungsoptionen im Bereich des Sports sowie beispielsweise als temporäre Ausstellungsräume für Künstler oder als Lehr- und Übungsräume für Musik- und Yogalehrer und andere Freiberufler zur Verfügung – erste Anfragen liegen bereits vor. Es sind alle herzlich eingeladen, die neuen Möglichkeiten für sich zu nutzen.

Nach dem Teilabriss und dem Baugenehmigungsverfahren soll mit der Revitalisierung des Objektes begonnen werden. Die Familie Lange ist aber aufgrund der bisherigen sehr guten Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern hoffnungsfroh, dass der ambitionierte Zeitplan gehalten werden kann. Fertigstellung des Bauprojektes ist bis Ende 2021 geplant. Im April 2021 sollen bereits erste Athleten für die Olympiavorbereitung nach Thalbürgel kommen.

„Die Mühlen im Gleistal prägen nicht nur unser Landschaftsbild, sondern waren schon immer Wohn- und Gewerbestandorte. Daher freuen wir uns, dass die Ölmühle nach jahrelangem Leerstand wieder mit Leben gefüllt wird. Das Nutzungskonzept fügt sich gut ein, zumal bspw. der Blau-Weiß Bürgel bereits für seine Leichtathletik überregional bekannt ist“, sagte Bürgermeister Johann Waschnewski zum Vorhaben, welches auch die regionale Sport- und Tourismusinfrastruktur bereichern soll.

Fundsache

In der Stadtverwaltung wurden im Monat Mai wieder diverse Schlüssel, die gefunden wurden, abgegeben.
Personen, die Schlüssel vermissen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung Bürgel, Hauptamt, 1. Etage, Telefon 036692-49112.

Redaktionsschluss

für die Ausgabe Juni 2020

Abgabe der Manuskripte
im Hauptamt der Stadtverwaltung, Am Markt 1,
bis **Montag, den 15. Juni 2020.**

Später eingehende Textbeiträge können nur
in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Erscheinungstag: Mittwoch, der 24. Juni 2020
Info@stadt-buergel.de

Kindergartennachrichten

Trotz Notbetreuung reges Treiben im Montessori-Kinderhaus Sausewind

Kinder finden Corona im Garten!

Am 5. Mai 2020 vormittags haben unsere Montessori-Kinderhaus-Kinder das Corona-Virus im Garten bei den Hecken am Zaun gefunden. Die Überraschung war wirklich sehr groß. Mathis Purrotat, Pädagoge bei den Sternschnuppen, und ich sind der Sache natürlich mit ebenso viel Forschergeist wie unsere Kinder nachgegangen. Sie haben uns ihren Fund präsentiert: Da oben an der Hecke, sie zeigen uns ein grünes Blatt mit lauter kleinen roten Pünktchen drauf. Das sieht verdächtig aus. Aber wir finden heraus, dass man das Corona-

Virus nicht mit dem Auge sehen kann, dafür ist das Virus zu klein. Also ist es etwas anderes, aber was? Sehr vorsichtig haben wir ein Blatt von der Hecke abgezupft. Guter Rat war teuer. Wir fragen andere, ob sie eine Idee hätten, um was es sich handeln könnte. Kann es Blätterrost sein? Nein. Schulterzucken. Grünes Blatt mit kleinen roten Punkten. Wir schauen uns das mit der Lupe genauer an. Es bewegt sich nichts auf dem Blatt. Hm. Gut, dass wir ein Laptop und Internet im Montessori-Kinderhaus Sausewind haben. Wir haben im Internet gesucht: Grünes Blatt mit kleinen roten Pünktchen. Wir finden heraus: Es sind kleine Tiere, oder auch Schädlinge genannt, wahrscheinlich Pflanzengallen oder Gallmilben. Sie verbreiten sich durch den Wind und befallen Obst- und Zierhölzer. Man kann sie mit Brennnesseljauche bekämpfen. Ich drucke Informationen für die Kinder aus, die sie in der Gruppe noch einmal besprechen können. Gut, dass ihr Erzieher Mathis lesen kann, das vereinfacht die Angelegenheit enorm. Kinder berichten, dass das neue Virus ihren Urlaub gestört hat. Das ist natürlich sehr ärgerlich. Am Nachmittag des Corona-Fundes klärt mich die verbal „sportliche“ Fraktion auf, wie der Papa eines Kindes zu der neuen Krankheit sagt, aber das ist wirklich nicht zitierfähig im Bürgeler Amtsblatt. Nach ein paar Tagen frage ich nach, ob sie noch ein Rezept für Brennnesseljauche brauchen, aber nee, das stinkt zu sehr, und inzwischen gibt es viel Neues im Garten des Kinderhauses zu entdecken, Corona ist da schon wieder vergessen, die Gallmilben auch.

Anne Böggering,
Sprachfachkraft im Montessori-Kinderhaus Sausewind

Aus den Gemeinden

Wir gratulieren in Graitschen

07.06.	zum 85. Geburtstag	Frau Ingrid Kötzsch
13.06.	zum 90. Geburtstag	Frau Erika Busch
17.06.	zum 85. Geburtstag	Frau Anneliese Brettschneider
22.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Hiltrud Beyer



Vereinsmitteilungen

Keramik-Museum Bürgel

Auch der „Wonnemonat“ Mai steht in der Töpferstadt Bürgel weiterhin unter der Schirmherrschaft des Coronavirus. Dennoch bemühen wir uns auch im Museums- und Kulturbetrieb weiterhin um attraktive Angebote und um eine allmähliche Rückkehr zur „Normalität“. Seit dem 1. Mai sind allerdings das Keramik-Museum Bürgel und das Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg wieder für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Bitte beachten Sie



hier die örtlichen Hygieneauflagen, Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen beim Betreten der Räumlichkeiten. Noch müssen wir jedoch leider auf Führungen und Gruppenangebote in unseren beiden Museen verzichten.

Während der Schließzeiten stand die Arbeit in unseren Museen nicht still. So konnten unter anderem Ausstellungsvorbereitungen forciert, kleinere und größere Baustellen behoben und die digitalen Präsentationsformen des Museums umfangreich erweitert werden. Nun findet man auf der online Plattform YouTube einen eigenen Kanal des Keramik-Museums. Hier stellen wir unterschiedliche Beiträge zum Thema Keramik und Töpfereigeschichte ein. Es finden sich objektbezogene Präsentationen, der „Blick ins Depot“ oder aktuell auch die Vorstellung Bürgeler sowie Thüringer Töpfereien. Mit dieser neuen Reihe „Thüringer Töpfereien“ möchten wir unseren Blick direkt in die Werkstätten richten und dem lebendigen Handwerk nachspüren, das hier mit viel Leidenschaft, Hingabe und vor allem handwerklichen Können von den Töpferinnen und Töpfern geliebt und gelebt wird.

Diese Handwerksbetriebe haben gerade besonders unter der Coronakrise zu leiden und kämpfen auf Grund der starken Absatzeinbußen, infolge der auch in den kommenden Monaten ausfallenden Töpfermärkte,

um ihre Existenzen. Deshalb wollen wir als Keramik-Museum Bürgel einerseits auf die problematische Situation, aber auch die Vielfalt unserer regionalen Töpfereien aufmerksam machen und die Besonderheiten der einzelnen Betriebe aufzeigen.

Die aktuell im Keramik-Museum Bürgel laufende Sonderausstellung „30 Jahre Thüringer Töpferinnung“ ist auf Grund der Pandemie noch bis Ende Oktober 2020 verlängert worden.

Auch der diesjährige 46. Bürgeler Töpfermarkt musste im Zuge der aktuell vorherrschenden Veranstaltungsverbote und unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen und Anordnungen, auf das zweite Wochenende (11.09. - 13.09.2020) verschoben werden. Informationen hierzu sind den sozialen Medien zu entnehmen und werden rechtzeitig in der örtlichen Presse mitgeteilt. Die Wettbewerbsausstellung zum Walter-Gebauer-Keramikpreis wird auch in diesem Rahmen stattfinden.

Michael Jurkschat, Vorsitzender des Förderkreises
Konrad Kessler, Museumsleiter Keramik-Museum Bürgel
& Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg

Ein anderes monatliches Treffen der Thalbürgeler Rentner

In Thalbürgel ist es seit vielen Jahren für die Rentner ein fester Bestandteil, sich jeden 1. Mittwoch des laufenden Monats zu treffen. Bei Kaffee und Kuchen sich über vielschichtige Themen auszutauschen, kleine Vorträge zu hören oder über das Fernsehen ein Video über vergangene Feste in ihrem Ort anzusehen. Spaß und Freude ist in diesen Stunden oberstes Gebot. Nun ging dies aus bekannten Corona Gründen ja in den letzten Monaten nicht.



Frau Rodenberg mit Frau Hornung

Frau Rodenberg, die diese Nachmittage stets mit viel Liebe und Einfühlungsvermögen gestaltete, übernahm es für die 22 Rentner Rosen im Blumentopf und Schokolade zu besorgen und dies gemeinsam mit Frau Adami Ende April auf ungewöhnliche Art den Rentnern zu überreichen - mit Mundschutz und Apfelpflücker.



Frau Hoppe

So gab es nicht nur den Überraschungsmoment sondern für ein paar Minuten Spaß und Abwechslung. Zur großen Freude konnte festgestellt werden, dass alle Rentner gesund und fit waren. Auch Frau Hoppe, unsere fast 100-Jährige, wurde bei zufriedenstellender Gesundheit ange-
troffen.

Alle freuen sich auf das nächste reguläre Treffen
und wir wünschen
Bleibt alle gesund.

Kirchliche Nachrichten

Juni 2020

**Komm, Heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen
und entzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe.**
Altkirchlicher Pfingsttruf

**Der Tor braucht einen Keulenschlag,
wo dem Weisen ein Wink genügen mag.**

**Der Mensch hat drei Wege, klug zu handeln.
Erstens durch Nachdenken: Das ist der edelste.
Zweitens durch Nachahmen: Das ist der leichteste.
Drittens durch Erfahrung: Das ist der bitterste.**
Konfuzius

I
Es hat den Anschein, als wäre jetzt die Zeit angebrochen, das Lied „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit...“ anzustimmen. Corona scheint überstanden! Die Maßnahmen dagegen seien übertrieben gewesen! Sie haben die Wirtschaft geschädigt. Vielen waren dadurch ihre Einnahmen weggebrochen. Die Kinder konnten nicht in die Schule und in großer Anzahl auch nicht in den Kindergarten. Viele Familien mussten jeden Tag zuhause kochen und die Hausaufgaben ihrer Kinder kontrollieren. Es gab keine Fußballbundesliga. Für den Sommer drohte der Urlaub wegzubrechen. Nein, so kann es nicht weitergehen! Wir wollen wieder unser altes Leben zurück haben!

II
So weit, so gut; jedenfalls nachvollziehbar und trotzdem: Ich frage mich, haben wir die Chance begriffen, die sich uns in der Stille bot, den Augenblick, wo wir uns eingestehen mussten, so, wie bisher, kann es nicht weitergehen! Soll unter uns bald wieder gelten: *Jeder ist sich selbst der Nächste!*? Was kümmern mich die anderen? An Corona sterben doch sowieso nur die Alten. Die haben doch ihr Leben gelebt!? Sollen wir dieser Alten und Kranken wegen auf unsere Zukunft verzichten? Wir wollen in schönen neuen, hellen und großzügigen Häusern wohnen. Wir wollen reisen und unser Leben genießen. Wir wollen Partys feiern und endlich wieder leben dürfen, wie es uns gefällt!

III
Die Zeichen der Zeit deuten mir wenig Gutes: Das Leben soll wieder in den alten Trott zurück kehren! Egal, so schlecht war das mit dem Stress und der Hektik wohl doch nicht? Da konnten wir uns jedenfalls so einiges leisten! Neu und anders leben, bewusster als zuvor; dass der Mensch im Mittelpunkt stehen soll und an zweiter Stelle erst das Geld? Diesen Luxus – wollen wir uns diesen in der Zukunft leisten? Noch gibt es sie, die Gelegenheit zu einem menschenwürdigen Leben, einem Leben, wo das Miteinander und die gegenseitige Rücksichtnahme mehr zählen als meine eigenen Wohlstandswünsche! Schade, wenn alles wieder wird, wie es einmal war!

IV
Da bleiben wir als Christen wohl auch in Zukunft die Exoten der Nächstenliebe? Pfingsten trat einst als ein Fest der Liebe in die Welt: Der Geist, von Gottes Liebe bewegt, fördert die Gemeinschaft und den Zusammenhalt untereinander. Arm und Reich, oben und unten, krank oder gesund – wie auch immer – sollten uns Menschen nicht mehr auseinandertreiben, sondern solidarisch zusammen führen: *Einer trage des anderen Last*, heißt es in der Bibel! Und: *Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!* Allem voran leuchtet seit Pfingsten die goldene Regel des Menschseins auf: *„Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“* Oder sprichwörtlich in unserer Muttersprache gereimt: *„Was du nicht willst, dass man dir tu‘, das füg auch keinem andern zu.“*

Mein Eindruck ist: In der Diskussion um den weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie stehen wir an einer Wegscheide: Soll unsere Zukunft menschlicher werden oder nicht? Welcher Grundsatz soll gelten: *Jeder ist sich selbst der Nächste!* Oder: *Das Leben eines jeden Menschen, ob jung oder alt, ist gleich viel wert?*

Erleben Sie besinnliche Pfingsttage und bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Eckhard Waschnewski, Pfarrer

Ihre Kirchgemeinde informiert:

Ab Pfingsten finden wieder Gottesdienste statt!
Vorgesehen sind diese Gottesdienste **überwiegend** vor den Kirchen **unter freiem Himmel**.

Die jeweilige **Dauer** beträgt **20 Minuten** und wenn jeder Teilnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- **Nicht erkältungskrank**
- **Mund- und Nasenbedeckung**
- **Abstand zum Nachbarn 2 m**
- **Handdesinfektion zu Beginn des Gottesdienstes**
- **Keine Gruppenbildung**

Gottesdienst

Pfingstsonntag, 31. Mai
 Bürgel (in der Kirche) 10 Uhr
 Hohendorf (in der Kirche) 9 Uhr
 Serba (der Ort wird noch geklärt) 14 Uhr
 Poxdorf (an der Linde) 17 Uhr

Pfingstmontag, 1. Juni
 Waldeck (Parkplatz) 10 Uhr
 Graitschen (vor der Kirche) 14 Uhr
 Rauschwitz (in der Kirche) 17 Uhr

Sonntag Trinitatis, 7. Juni
 Thalbürgel (in der Klausur) 10 Uhr
 Taupadel (vor der Kirche) 14 Uhr
 Hetzdorf 17 Uhr

Sonntag, 14. Juni

Bürgel 10 Uhr
 Albersdorf 14 Uhr
 Poxdorf 17 Uhr

Sonntag, 21. Juni

Bobeck (unter der Linde) 10 Uhr
 Graitschen 14 Uhr
 Serba 17 Uhr

Sonntag, 28. Juni

Bürgel 10 Uhr
 Hohendorf 9 Uhr
 Rauschwitz 14 Uhr
 Taupadel 17 Uhr

Änderungen aus aktueller Gegebenheit vorbehalten!

Wo zum Gottesdienst die Kirche benutzt werden muss (u. a. schlechtes Wetter), wird im Pfarramt eine Anwesenheitsliste hinterlegt, die ggf. dem Gesundheitsamt und der Landeskirche übermittelt werden muss.

Diese Gottesdienste finden alle ohne Abendmahl statt.

Alle weiteren Angebote wie die Seniorenkreise, die Samstagskinderkirche, der Konfirmandenunterricht, die Singkreisproben, der Konzertsommer, die touristische Öffnung der Klosterkirche können weiterhin nicht angeboten werden.

Die notwendigen Beratungen der Gemeindeglieder werden nach Bedarf unter freiem Himmel, in der Kirche oder als Telefonkonferenz durchgeführt.

Weiterhin gilt:

Die Stadtkirche Bürgel ist tagsüber für das persönliche Gebet geöffnet. Das Pfarramt ist geschlossen.

Dringende seelsorgerliche Anliegen können Sie telefonisch oder per E-Mail vortragen.

Auch in seelsorgerlichen Angelegenheiten ist eine Telefonkonferenz möglich!

Unbedingt notwendige Kontakttermine vereinbaren Sie bitte unmittelbar mit Pfarrer Waschnewski 036692/ 22210 oder buergel.pfarramt@t-online.de

Haben Sie vielen Dank für Ihr Verständnis! Bleiben Sie zuversichtlich! Zur Teilnahme am täglichen Gebet um 18 Uhr in Ihren Häusern lade ich Sie hiermit weiterhin herzlich gern ein:



Poxdorfer Weg am 1. Mai 2020

Rüstgebet (Augustinus zugeschrieben):

Atme in mir, Du Heiliger Geist! Dass ich Heiliges denke.
 Treibe mich, Du Heiliger Geist! Dass ich Heiliges tue.
 Locke mich, Du Heiliger Geist! Dass ich Heiliges liebe.
 Stärke mich, Du Heiliger Geist! Dass ich Heiliges behüte.
 Hüte mich, Du Heiliger Geist! Dass ich es nimmermehr verliere.

Herr, bleibe bei uns. - Eine Andacht für zu Hause
Abendgeläut 18 Uhr - die Gebetskerze anzünden - Stille

Gebet:

Ich bin hier (*wir sind hier*) . . . allein
 und doch im Glauben mit allen verbunden.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

Psalm 91

Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt
 und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt,
 der spricht zu dem HERRN:
 Meine Zuversicht und meine Burg,
 mein Gott, auf den ich hoffe.
 Denn er errettet dich vom Strick des Jägers
 und von der verderblichen Pest.
 Er wird dich mit seinen Fittichen decken,
 und Zuflucht wirst du haben unter seinen Flügeln.
 Seine Wahrheit ist Schirm und Schild.
 Denn er hat seinen Engeln befohlen,
 dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen,
 dass sie dich auf den Händen tragen
 und du deinen Fuß nicht an einen Stein stößt.

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
 wie es war im Anfang, jetzt und allezeit und in Ewigkeit. AMEN

Ein biblisches Wort lesen

die Tageslese (Herrnhuter Losungen) oder jeden Tag nacheinander eines der sieben Gaben des Heiligen Geistes mit Worten Martin Luthers bedenken

- (1) Weisheit - Woran du dein Herz hängst, das ist eigentlich dein Gott.
- (2) Verstand - Ein Schluck Wasser oder Bier vertreibt den Durst, ein Stück Brot den Hunger, Christus vertreibt den Tod.
- (3) Rat - Die Welt ist wie ein trunkener Bauer: Hebt man ihn auf einer Seite in den Sattel, so fällt er auf der anderen Seite wieder herab.
- (4) Stärke - Christen, die beten, sind wie Säulen, die das Dach der Welt tragen.
- (5) Erkenntnis - Landstraße ist sicher, Holzweg ist gefährlich. Gottes Wort führet zum Leben, aber Eigendünkel (Selbstgefälligkeit) zum Tode.
- (6) Frömmigkeit- Es ist kein Ding so gut, keins so böse, dass es mir nicht zum Guten dienen muss, wenn ich glaube.
- (7) Gottesliebe - Gott ist ein Backofen voller Liebe, der von der Erde bis zum Himmel reicht.

Stille - Gespräch - Nachdenken

Gebet

Angst und Sorgen begleiten uns seit Wochen. Was soll werden? Wirst Du uns helfen? Wir bitten dich:

Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist, besuch das Herz der Menschen dein!

Unsere Gedanken sind bei unseren Kindern, bei den Enkeln, den Angehörigen. Wie werden sie diese Zeit überstehen? Wie werden wir durch diese schwierige Situation kommen? Wir bitten dich:

Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist, besuch das Herz der Menschen dein!

Die Fernsehbilder sind widersprüchlich. Auf der einen Seite erleben wir, wie die Zahl der Kranken und die der Sterbenden täglich zunehmen. Auf der anderen Seite reißen viele Türen und Tore auf und leben, als wäre die Gefahr vorüber. Einige reden sogar von Verschwörung.

Mach Licht im Dunkel menschlicher Gedanken und Herzen. Fördere untereinander Geduld und das gegenseitige Maßhalten. Lass weiterhin gelten, dass das Leben eines jeden, jung und alt, gleich viel wert ist. Wir bitten dich:

Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist, besuch das Herz der Menschen dein!

Sei bei den Ärzten und den Pflegern und bei denen, die öffentliche Verantwortung tragen. Lass sie darin nicht müde werden, sich für die Gesundheit und das Wohl aller einzusetzen. Wir bitten dich:

Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist, besuch das Herz der Menschen dein.

... Raum für persönliche Anliegen ...

Gern beten wir zu dir:

Vaterunser

Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name.
 Dein Reich komme. Dein Wille geschehe,
 wie im Himmel, so auf Erden.
 Unser tägliches Brot gib uns heute.
 Und vergib uns unsere Schuld,
 wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
 Und führe uns nicht in Versuchung,
 sondern erlöse uns von dem Bösen.
 Denn dein ist das Reich und die Kraft
 und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Segen

Gott, der Herr, segne uns und behüte uns,
 Er lasse sein Angesicht leuchten über uns,
 und sei uns gnädig,
 Er erhebe sein Angesicht auf uns,
 und gebe uns seinen Frieden. Amen.

Stille - die Gebetskerze löschen

Eckhard Waschnewski, Pfarrer
 (Redaktionsschluss 14. Mai 2020)

Sonstiges

Agentur für Arbeit Jena

#ZukunftKlarmachen JETZT!

Berufsberater machen startklar für die berufliche Zukunft.

Berufswahl reloaded heißt es für viele Schülerinnen und Schüler inmitten der Corona-Krise. Während für einige der Schwebestand bei der Ausbildungsstellensuche zur Belastung wird, erleben andere wie sich der Traum vom Überbrückungsjahr im Ausland buchstäblich in Luft auflöst. Auch bei der Studienwahl gibt es ganz viele offene Fragen. Manche haben die berufliche Zukunft aus den Augen verloren und benötigen dringend Perspektiven und Orientierung.

Die Berufsberatung der Arbeitsagentur ist für euch da und macht startklar für die berufliche Zukunft. Wir zeigen Wege auf und vermitteln auch weiter in Ausbildung sowie duales Studium. Bis unser Haus wieder öffnet, findet Beratung telefonisch oder per Mail statt. Zudem werden wir ab sofort mit der Kampagne #ZukunftKlarmachen auf unsere digitalen Angebote aufmerksam machen. Unsere Botschaft lautet: „Nutzt JETZT die Zeit, euch zu informieren, wie eure berufliche Zukunft aussehen kann.“ Wir jedenfalls freuen uns schon auf euch.

Telefon: 0800 4 5555 00

Mail: Jena.Berufsberatung@arbeitsagentur.de



Qualitätstesterte Einrichtung nach IWIS

Online-Kurs Englisch

Grundkurs mit Vorkenntnissen:

mittwochs, 18:30 - 19:30 Uhr;

Teilnahme nach Registrierung auf der vhs.cloud

Über die Fortsetzung unserer derzeit auf Grund der Allgemeinverfügung des Saale-Holzland-Kreises unterbrochenen Vor-Ort-Kurse informieren wir Sie so bald wie möglich hier: www.volkshochschule-shk.de -> „AK-TUELLES“

In unseren Geschäftsstellen sind wir für Sie erreichbar unter:

Hermsdorf, Tel. 036601 938271 od. 82609 od. 85086

Eisenberg, Tel. 036691 60971 od. 60972

E-Mail: kvhs-shk@t-online.de

Wir suchen Kursleitende, u. a. für **Wassergymnastik, Yoga, Pilates, Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauf-Training, Italienisch, Englisch, DaF, Französisch, Smartphone.**

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Online-Vortrag im Juni 2020

Fördermittel fürs Haus

Erfurt, 11.05.2020

Thema: Fördermittel fürs Haus - Staatliche Unterstützung für Ihr energieeffizientes Zuhause

Datum: Donnerstag, 18. Juni 2020
 von 17:30 bis 18:15 Uhr

Referentin: Dipl.-Ing. Anke Schwark, Energieberaterin der Verbraucherzentrale Thüringen

Die alte Ölheizung soll weg, der Strom vom eigenen Dach kommen und die Wände eingepackt werden? Nie waren die finanziellen Hilfen, mit denen der Staat Hausbesitzern dabei unter die Arme greift, so umfangreich wie in diesem Jahr. Der Vortrag beleuchtet die wichtigsten Förderprogramme des Bundes, die zur Verringerung des Energiebedarfs für

Brauchwasser und Heizwärme genutzt werden können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den bundesweit gültigen Förderprogrammen zur Förderung einer neuen Heizungsanlage sowie zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle.

Der kostenlose Online-Vortrag richtet sich vor allem an private Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter und Kaufinteressenten. Melden Sie sich unter <https://www.edudip.com/de/webinar/formermitel-furs-haus/53038> an

und nehmen Sie bequem von zu Hause aus teil.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.



Impressum

„Bürgeler Anzeiger“

Amtsblatt der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Poxdorf sowie Nausnitz

Der Bürgeler Anzeiger erscheint monatlich, in der Regel jeweils mittwochs zum Ende des Monats

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: Stadt Bürgel, Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Redaktion: Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel, Tel. 036692 / 49112

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Anzeigenteil



In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE